

BGE 18 I 39

Bundesgericht (BGE), 1892-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_18_I_39

FR: ATF 18 I 39

IT: DTF 18 I 39

Volltext

weisen. 10. Urtheil vom 4. März 1892 in Sachen Weil. A. Josef Weil, Sohn, von Belfort, Viehhändler, in Luzern, hatte am 4. März 1891 von Heinrich Arnold in Seedorf, Kantons Uri, auf offenem Markte in Altorf ein Rind gekauft. Da dasselbe, bevor es ihm vom Verkäufer übergeben worden war, kalbte und in Folge dessen getödtet werden mußte, so weigerte sich Weil, den Kaufpreis mit 382 Fr. zu bezahlen, indem er behauptete, er habe ausbedungen, daß ihm das Rind binnen acht Tagen „gesund und recht“ übergeben werden müsse und sei nunmehr von dem Kaufe frei. Er schickte sich am 5. März 1891 an, mit fünf weitem von ihm gekauften Stücken Vieh Altorf zu verlassen. Der Verkäufer hatte indessen polizeiliche Hülfe requirirt, welche ihm zufolge Anordnung der ernerischen Polizeidirektion

gewährt wurde. Weil wurde daher polizeilich angehalten und mußte, um mit seinem Vieh weiterziehen zu können, den Kaufpreis von 32 Fr. bei einem Drittmann Kaspar Welti in Altorf deponiren, wobei er sich alle Rechte wahrte. Arnold erwirkte am 7. März 1891 eine landammannamtliche Verfügung, wodurch dem Kaspar Welti untersagt wurde, die 382 Fr. jemanden ohne sein Einverständnis auszuhändigen. B. Am 9. März 1891 ließ Arnold dem Weil notifiziren, daß er am 14. gleichen Monats vor dem Regierungsrathe des Kantons Uri die Bewilligung zur Anhandnahme des hinter Recht gelegten Betrages rechtlich nachsuchen werde. Dagegen lud Weil am 12. März 1891 den Arnold, für den Fall daß dieser auf das in ungesetzlicher Weise abgeforderte Depositum nicht sofort verzichte und dessen kostenfreie Aushingabe an Weil anordne, auf 14. März vor Vermittleramt Altorf und eventuell auf 16. März vor Kreisgericht Uri, wo er das Rechtsbegehren stellen werde, 23 sei diese Pfändung, da er sein festes Domizil in Luzern habe und gemäß Art. 59 B.=V. für alle persönlichen Ansprachen dort gesucht werden müsse, gerichtlich aufzuheben und die sofortige Aushingabe des deponirten Betrages an Weil zu erkennen, alles unter ausdrücklicher Bestreitung des hiesigen Forums in Hauptsache und unter Wahrung aller weitem Rechte gegen Arnold unter Kostenfolge.“ Gleichzeitig protestirte Weil beim Regierungsrathe des Kantons Uri dagegen, daß diese Behörde auf das Begehren des H. Arnold eintrete, weil die Sache bereits gerichtlich anhängig sei. Der Regierungsrath nahm von dieser Eingabe in seiner Sitzung vom 14. März 1891 einfach Notiz, da heute eine Eingabe des H. Arnold gar nicht vorliege. C. Vor Kreisgericht Uri stellte Weil das in seiner Ladung formulierte Rechtsbegehren, indem er die Vorfrage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes für die Hauptsache, zur Entscheidung dieses Forderungsstreites, erhob. Arnold wendete ein, Weil habe selbst das ernerische Gericht angerufen und zwar auch in der Hauptsache, da er die Aushingabe des Depositums verlange. Damit habe er die Kompetenz des ernerischen Gerichtes anerkannt. Gegen die polizeilichen Verfügungen hätte er eventuell an den Regierungsrath rekurriren sollen. Das Kreisgericht entschied, nach dem Zeugeneinvernahmen stattgefunden hatten und dabei eine Beweiseinrede beurtheilt worden war, durch Beurtheil vom 13. Oktober 1891 dahin: Es sei die Vorfrage des

Beklagten Weil abgewiesen und derselbe hat 5 Fr. Gerichtsgeld zu bezahlen, indem es ausführte: Es handle sich nach den Zeugenaussagen und den Anbringen beider Parteien um einen auf öffentlichem, allgemeinem Viehmarkt abgeschlossenen Kauf eines Stückes Rindvieh, welcher immer Zug um Zug zu erfüllen sei. Demnach liege nicht eine gewöhnliche laufende Schuld im Sinne des Art. 59 B.=V. vor, für welche der Verkäufer den Käufer erst nachträglich an dessen Wohnort suchen müsse. Arnold sei auch berechtigt gewesen, die Polizei zu Hülfe zu rufen, als Weil die baare Erlegung des Kaufpreises verweigert habe. Das polizeiliche Einschreiten und die Zwangsweise Pfändung sei unter diesen Umständen gerechtfertigt und nothwendig gewesen; übrigens hätte Weil, wenn er die Verfügungen der Polizei nicht habe anerkennen wollen, an die Oberbehörde der Polizei rekurriren können, habe dies aber nicht gethan. Nach Eröffnung dieses Entscheides erklärte der Vertreter des Weil, Advokat Dr. F. Muheim, daß er gegen dasselbe den Rekurs an das Bundesgericht ergreife, und entfernte sich. Das Gericht trat trotzdem auf die Hauptsache ein und erkannte, auf Antrag des Arnold, da der Beklagte nicht mehr vertreten noch anwesend sei, in contumaciam dahin: 1. Es sei das Rechtsbehagen des Beklagten Weil abgewiesen; 2. Arnold hat 10 Fr. Gerichtsgeld zu erlegen mit Regreßrecht gegen Weils 3. Weil wird zu 10 Fr. Ordnungsbuße verfällt und hat dem Arnold 50 Fr. an die Kosten zu vergüten. D. Mit Eingabe vom 10. Dezember 1891 ergriff I. Weil gegen dieses Urtheil den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem er beantragte: Es sei das besagte kreisgerichtliche Urtheil, weil im Widerspruche mit Art. 59 B.=V. und Art. 32 K.=V. stehend, in allen seinen Theilen aufzuheben; die am 5. März widerrechtlich erfolgte Pfändung als ungültig zu erklären und der gepfändete Betrag an Weil zurückzufolgen und Arnold sei verpflichtet, den dem Weil durch die rechtswidrige Pfändung erwachsenen Schaden und Nachtheil zu ersetzen. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt: Nach den ernerischen Gesetzen

habe der Rekurrent dem Arnold Pfand auf Recht hin bestellt und sodann gemäß Art. 149 des Landbuches, damit das ihm abgenommene Depositum nicht dem Arnold herausgegeben werde, denselben vor Gericht citiren lassen. Der ernerische Richter sei aber nur darüber angerufen worden, ob nicht durch die ausgeführte Pfändung Art. 59 Abs. 1 B.=V. verletzt, dieselbe daher aufzuheben und das Depositum dem Rekurrenten zurückzugeben sei. Damit sei der Frage, ob die Forderung des Arnold zu Recht bestehe, nicht vorgegriffen und der ernerische Gerichtsstand für dieselbe nicht anerkannt worden. Indem nun das Gericht die Vorfrage des Rekurrenten abgewiesen und ihn verpflichtet habe, Rede und Antwort zu geben, habe es den Art. 59 Abs. 1 B.=V. verletzt. Der Rekurrent sei aufrechtstehend und in Luzern fest niedergelassen. Die Forderung des Arnold qualifizire sich als eine persönliche, denn persönliche Ansprachen im Sinne des Art. 59 Abs. 1 B.=V. seien die actiones in personam des gemeinen Rechts und zu diesen gehöre die Ansprache des Arnold ohne Zweifel. Es habe daher für die Arnoldsche Forderung ein Arrest außerhalb des Wohnortskantons des Rekurrenten nicht gelegt werden dürfen. Wenn das Gericht sage, Weil hätte gegen die Verfügungen der Polizei an die Polizeidirektion rekurriren können, so sei darauf zu erwidern, daß die Frage, ob Weil verpflichtet gewesen sei, 380 Fr. zu deponiren, offenbar eine solche des Mein und Dein sei, welche nach dem in Art. 14 der ernerischen Kantonsverfassung niedergelegten Grundsätze der Gewaltentrennung vor die Gerichte gehöre. Uebrigens sei dem Weil gar keine Verfügung einer kantonalen Polizeibehörde, gegen welche er an die Oberbehörde hätte rekurriren können, schriftlich vorgewiesen worden und habe auch das Gericht, indem es die zwangsweise erfolgte Pfändung als „gerechtfertigt und nothwendig“ bezeichne, materiell entschieden, sich also

als kompetent erklärt. Wenn der Regierungsrath die Kompetenz dem Gerichte, dieses aber hinwiederum dem Regierungsrath zuschieben sollte, so läge darin eine Rechtsverweigerung, gegen welche das Bundesgericht einschreiten müßte. E. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde beantragt der Rekursbeklagte Heinrich Arnold: Es sei die Rekursbeschwerde des Josef Weil, Viehhändlers in Luzern als verspätet, eventuell als durchaus unbegründet abzuweisen und Rekurrent zu verhalten, den Heinrich Arnold mit 20 Fr. zu entschädigen. Er führt in rechtlicher Beziehung aus: Weil sei gar nicht um ein Pfand angegangen und es sei ihm kein solches abgenommen worden. Dies folge schon daraus, daß kein Weibel mitgewirkt habe, während diese Mitwirkung zu einer Pfandnahme nöthig gewesen wäre. Auf den Nachweis, daß er von Arnold auf offenem Markte ein Rind gegen sofortige Baarzahlung gekauft habe, sei Rekurrent vielmehr polizeilich verhalten worden, den Kaufpreis zu deponiren. Diese Maßnahme gegenüber einem Käufer, der, weil ihn der Handel gereue, beabsichtige, sich ohne weiteres aus dem Staube zu machen, enthalte keine Verfassungsverletzung. Wenn übrigens Rekurrent sich durch die Verfügung der ernerischen Polizeidirektion beschwert erachtet habe, so hätte er sich beim Regierungsrathe beschweren und alsdann, wenn dieser ihn abgewiesen hätte, den Schutz des Bundesgerichtes anrufen können. Dies habe er aber nicht gethan, sondern statt dessen den Schutz des ernerischen Gerichts gegenüber einer Administrativverfügung angerufen, welche gar keine Pfändung, sondern eine vorsorgliche Maßnahme enthalte. Nach dem Grundsätze der Trennung der Gewalten sei dies unzulässig gewesen. Vor dem ernerischen Gerichte sodann habe der Rekurrent, trotzdem er dessen Kompetenz bestreite, sich auf die Sache eingelassen, sogar Zeugen einvernehmen lassen und dadurch dessen Kompetenz anerkannt. Nachdem das von ihm selbst angerufene Gericht in wohlmotivirter Weise sein Begehren abgewiesen habe, beschwere ei sich nunmehr über Verfassungsverletzung. Dies sei aber völlig unbegründet. Uebrigens sei auch zu prüfen, ob der Rekurs nicht verspätet sei. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Da die angefochtene Entscheidung des Kreisgerichtes Uri dem Rekurrenten am 13. Oktober 1891 eröffnet, die Rekurschrift dagegen am 10. Dezember gleichen Jahres zur Post gegeben wurde, so ist die sechzig tägige Rekursfrist des Art. 59 O.=G. inne gehalten, der Rekurs also nicht verspätet. 2. Das Kreisgericht hat in seinem angefochtenen Entscheide die Prüfung der Frage, ob durch die streitige Anordnung der ernerischen Polizeibehörde Art. 59 Abs. 1 B.=V. verletzt werde, nicht etwa (weil die Aufhebung der polizeilichen Anordnung nicht in die Zuständigkeit der richterlichen Behörden falle) abgelehnt, sondern es ist auf die Prüfung der Frage eingetreten und hat dieselbe verneint. Es muß sich demnach fragen, ob diese Entscheidung den Art. 59 Abs. 1 B.=V. verletze. 3. Nun erscheint die Forderung des Rekursbeklagten an den Rekurrenten unzweifelhaft als eine persönliche. Sie macht eine persönliche Ansprache auf Kaufpreiszahlung aus einem Viehverkaufe geltend. Der Umstand, daß Zug um Zug gehandelt worden sei, ändert hieran nichts. Wenn, wie dies übrigens bei zweiseitigen Verträgen die Regel bildet (Art. 95 O.=R.) Zug um Zug zu erfüllen ist, so ist allerdings kein Vertragstheil verpflichtet, anders als gegen Empfang der Gegenleistung zu erfüllen; er kann also seine Leistung zurückhalten, so lange ihm die Gegenleistung nicht anboten wird. Sein Anspruch ist indeß nichts destoweniger ein rein persönlicher, nicht ein auf ein dingliches Recht begründeter oder dinglich gesicherter. Er muß daher denselben, sofern der Schuldner in der Schweiz wohnt und aufrechtstehend ist, gemäß Art. 59 Abs. 1 B.=V. am Wohnorte des Schuldners geltend machen. Da nun aber nicht bestritten ist, daß der Rekurrent in Luzern fest niedergelassen und aufrechtstehend ist, so mußte ihn der Rekursbeklagte an seinem Wohnorte in Luzern belangen und ist mithin das ernerische

Gericht verfassungsmäßig nicht kompetent, über den Bestand der Forderung zu entscheiden. Ein Verzicht auf die Gewährleistung des Gerichtsstandes des Wohnortes nämlich, liegt offenbar nicht vor. Wenn allerdings der Rekurrent die Entscheidung des ernerischen Richters angerufen hat, so hat er dies doch nur in dem Sinne gethan, daß er Aufhebung der gegen ihn verhängten Beschlagnahme als einer verfassungswidrigen Maßnahme und demzufolge Herausgabe des beschlagnahmten Betrages verlangte, während er dagegen die Kompetenz des ernerischen Richters zur Entscheidung in der Hauptsache, d. h. über den Bestand der streitigen Forderung stetsfort bestritt. 4. Danach durfte denn auch gemäß Art. 59 Abs. 1 B.=V. für die Forderung des Rekursbeklagten auf Vermögen des Schuldners außerhalb des Wohnortskantons desselben kein Arrest gelegt werden. Die Entscheidung über die Beschwerde hängt mithin davon ab, ob gegen den Rekurrenten im Kanton Uri ein Arrest gelegt worden ist. Dies ist nun zu bejahen. Nach dem Sachverhalte hat weder der Rekurrent freiwillig den Kaufpreis hinterlegt, noch hat der Rekursbeklagte ihm den Betrag etwa im Wege unerlaubter Selbsthülfe abgenommen. Vielmehr wurde durch behördliche (polizeiliche) Verfügung die Beschlagnahme des Viehes des Rekurrenten zum Zwecke der Sicherstellung der Forderung des Rekursbeklagten bewilligt und hat der Rekurrent den Kaufpreisbetrag deshalb deponirt, um die Ausführung dieser Beschlagnahme abzuwenden, d. h. er hat als Objekt der Beschlagnahme statt des Viehes einen Baarbetrag dargegeben, welcher an Stelle des Viehes getreten ist. Es liegt demnach eine behördliche Verfügung vor, welche durchaus die Natur eines Arrestes im Sinne des Art. 59 Abs. 1 B.=V. an sich trägt, da sie eine behördliche Beschlagnahme von Vermögensobjekten zur Sicherstellung der Verfolgbarkeit und Einbringlichkeit einer Forderung involvirt. Freilich ist diese Verfügung nicht, wie dies beim Arrest regelmäßig der Fall ist, von einer richterlichen, sondern von der Polizeibehörde ausgegangen. Allein nichts destoweniger handelt es sich, da eine strafrechtliche Verfolgung gegen den Rekurrenten niemals eingeleitet wurde, nicht um eine strafprozessuale Maßnahme sondern um eine einzig und allein zu Sicherung einer privatrechtlichen Forderung angeordnete Beschlagnahme. Nun ist aber klar, daß das Arrestvbot des Art. 59 Abs. 1 B.=V. nicht dadurch umgangen werden kann, daß statt des richterlichen Schutzes die Intervention der Polizei angerufen wird. Die Beschlagnahme von Vermögensstücken aufrechtstehender, in der Schweiz wohnender Schuldner zum Zwecke der Sicherung privatrechtlicher Forderungen außerhalb ihres Wohnortskantons ist vielmehr stets unzulässig, mag nun dieselbe vom Richter oder von den Polizeibehörden angeordnet werden. Im einen wie im andern Falle wird die Gewährleistung des Art. 59 Abs. 1 B.=V. verletzt. 5. Die Beschwerde ist demnach insoweit für begründet zu erklären, daß die angefochtene Entscheidung und folgeweise die gegen den Rekurrenten verfügte Beschlagnahme aufgehoben werden. Dagegen kann auf das Schadenersatzbegehren des Rekurrenten nicht eingetreten werden; derartige Begehren können in staatsrechtlichen

Rekursen nicht geltend gemacht, sie müssen vielmehr vor dem zuständigen Zivilrichter angebracht werden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird dahin für begründet erklärt, daß die angefochtene Entscheidung des Kreisgerichtes des Kantons Uri vom 13. Oktober 1891 sowie die gegen den Rekurrenten am 5. März 1891 ausgewirkte Beschlagnahme aufgehoben werden. Dagegen wird auf das Schadenersatzbegehren des Rekurrenten nicht eingetreten. zu einer Klage auf Uebertragung